

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Winkler SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Pflichtimpfungen gegen Influenza bei Pferden

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen oder anderen (z.B. interne Verbandsvorschriften) Grundlage besteht derzeit ein Impfgebot für Pferde gegen Influenza?
2. Welchen Einfluss hat das Land auf die geltenden Impfvorschriften für Pferde?
3. Sind der Landesregierung Komplikationen und deren Häufigkeit bekannt, die durch diese Impfungen hervorgerufen werden?
4. In welchem Umfang und mit welcher Schwere sind im Landesgestüt Marbach bislang Komplikationen im Zusammenhang mit dieser Impfung aufgetreten und wie ist dort die Impfpraxis?

06. 03. 2007

Winkler SPD

Begründung

Aus uns vorliegenden Schreiben geht hervor, dass bisweilen schwere und sogar lebensbedrohliche Komplikationen in Folge der Impfung gegen Influenza bei Pferden auftreten. In den Pferdezuchtverbänden ist diese Impfung jedoch verbindlich vorgeschrieben, offenbar werden auch keine Befreiungen davon erteilt. Angesichts der auftretenden Probleme ist jedoch über diese Impfpflicht oder die Qualität des Impfstoffes nachzudenken.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. April 2007 Az.: 33-0141.5 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum auf der Grundlage eines von Prof. Dr. Dr. Thein erstellten Gutachtens zu diesem Thema die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher rechtlichen oder anderen (z. B. interne Verbandsvorschriften) Grundlage besteht derzeit ein Impfgebot für Pferde gegen Influenza?

Zu 1.:

Verschiedene in der Pferdezucht und im Pferdesport in Deutschland aktive Verbände und Vereinigungen (Deutsche Reiterliche Vereinigung FN, Direktorium für Vollblutzucht, Pferdezuchtverband BW usw.) haben im Rahmen ihrer Satzungen Regelungen zur Festlegung einer Impfpflicht für Pferde festgelegt.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung sieht beispielsweise in ihrer Leistungsprüfungsordnung eine Impfpflicht für Turnierpferde vor. Diese besteht aus einer Grundimmunisierung (zwei Impfungen im Intervall von mindestens 28 und höchstens 36 Tagen, dritte Impfung nach 6 Monaten +/- 28 Tage). Die Wiederholungsimpfungen erfolgen jeweils im Intervall von 6 Monaten (+/- 28 Tage).

2. Welchen Einfluss hat das Land auf die geltenden Impfvorschriften für Pferde?

Zu 2.:

Die Influenza der Pferde ist keine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des Tierseuchengesetzes. Die Tierseuche wird staatlich nicht bekämpft, insoweit überlässt das Land den Verbänden die Entscheidung über Impfvorschriften.

3. Sind der Landesregierung Komplikationen und deren Häufigkeit bekannt, die durch diese Impfungen hervorgerufen werden?

Zu 3.:

Prinzipiell sind drei Komplikationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Impfungen zu unterscheiden:

1. Impferkrankung
2. Impfdurchbruch
3. Impfschaden

1. Impferkrankung

Eine Impferkrankung tritt dann ein, wenn z.B. in einem Impfstoff noch vermehrungsfähige Erreger enthalten sind, die nach einer Impfung im Impfling die Krankheit erzeugen, gegen die geimpft wird.

Dies ist im Hinblick auf Influenzaschutz beim Pferd eine rein theoretische Komplikation, da alle eingesetzten Influenzavirusimpfstoffe beim Pferd zuverlässig aus nicht mehr vermehrungsfähigen, also chemisch inaktivierten Erregern bestehen.

2. Impfdurchbruch

Von einem Impfdurchbruch wird dann gesprochen, wenn es infolge mangelnder Impfmunität zur klinischen Ausprägung der Infektion kommt,

gegen die geimpft wurde, also wieder zur klinisch manifesten Influenzainfektion.

Gründe für derartige Impfdurchbrüche können sein:

- a) Die Verabreichung einer nicht ordnungsgemäßen Dosis des jeweiligen Impfstoffes oder die Durchführung von Impfungen nicht entsprechend den jeweiligen Impfvorschriften, z. B. zu lange ausgedehnte Impfintervalle. Aus beiden Möglichkeiten kann eine nicht belastbare Immunität entstehen und bei auftretenden Feldinfektionen dann auch die Erkrankung trotz dieser Impfung.
- b) Es kann zu Impfdurchbrüchen kommen, wenn Pferde z. B. in der Inkubationsphase der jeweiligen Infektionskrankheit oder aber bereits erkrankte Pferde geimpft werden. Dies kann man aber nicht der Impfung an sich anlasten.
- c) Bei Saugfohlen kann es zu Impfdurchbrüchen kommen, wenn diese zu früh erstmals aktiv immunisiert wurden und damit in Gegenwart vorhandener passiver Antikörper aus dem Kolostrum der Stute. Diese passiven Antikörper können die Impfantigene neutralisieren.
- d) Die Impfung von Pferden, deren Umwelt infolge mangelnder Hygiene und daraus entstehenden hohen Infektionsdruckes in negativer Konkurrenz zum Vorgang der Immunisierung steht, kann ebenfalls gelegentlich zu Impfdurchbrüchen führen.
- e) Wenn Pferde geimpft werden, die Defekte im Eiweiß- oder Vitaminhaushalt haben, z. B. infolge von Mangelernährung, ungenügender Entwurmung oder sogar Verwurmung, so sind dies Pferde mit geschwächter Abwehr. Diese Pferde müssen erst saniert werden oder es muss eine Erholungsphase abgewartet werden, bevor sie geimpft werden, da es sonst möglich ist, dass sie nicht oder nur sehr reduziert mit der Bildung der durch die Impfung stimulierten Abwehrstoffe reagieren. Dies wiederum kann den Impfdurchbruch zur Folge haben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Alle hier genannten Formen der Impfdurchbrüche sind in keiner Weise der Impfung an sich anzulasten, sondern nur ihrer unkorrekten Handhabung.

3. Impfschaden

Die Problematik der Impfschäden ist komplex und hat in erster Linie etwas damit zu tun, wie sachgerecht der Impfstoff am Pferd eingesetzt wird – siehe Impfdurchbruch –, und in welcher Reaktionslage sich das Pferd zum Zeitpunkt der Impfung befindet. Beispiele hierfür sind lokale Reaktionen an der Impfstelle, wenn z. B. die nicht optimale Applikationsstelle gewählt wurde.

Als Folge der Reaktion auf die in allen Impfstoffen enthaltenen Hilfsstoffe kann es gelegentlich, statistisch gesehen in sehr geringen Prozentsätzen, zur systematischen Reaktion kommen, die sich z. B. in kurzzeitigem Fieber und Abgeschlagenheit ausdrückt. Es handelt sich hierbei um reversible, kurzfristige Reaktionen.

Bei Pferden die eine Antibiotikaallergie haben, kann es gelegentlich zu Hyperreagibilität kommen und zu Allergien des Typs 1 oder des Typs 4.

Werden Pferde geimpft, die nicht gesund sind, kann es zu sog. homologen und heterologen Provokationen kommen, in deren Folge es z. B. zu kurzfristigen Krankheitssymptomen von Seiten der Atemwege kommen kann.

Bei nicht ordnungsgemäßigem, d. h. nicht sterilem Einsatz von Impfstoffen kann es zur Verschleppung von Erregern, in der Regel Bakterien, kommen. Daraus können bakterielle Lokalreaktionen an der Impfstelle entstehen.

Schließlich ist als letzte Möglichkeit für einen sogenannten Impfschaden die Verletzung des Impflings infolge von Abwehrreaktionen während der Impfung zu nennen.

Die Summe der denkbaren Impfkomplicationen ist bei der Qualität der heute im Markt befindlichen Impfstoffe äußerst gering. Aus jahrzehntelangen statistischen Untersuchungen zu diesem Problemkreis, mit den entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu ihrer Abklärung, ist bekannt, dass beim Pferd Impfkomplicationen in der Bundesrepublik Deutschland im langjährigen Durchschnitt bei 0,01 % und darunter liegen.

Dies ist eine Rate, die deutlich unter den von der Humanmedizin tolerierten und dort auftretenden Impfkomplicationen liegt.

Abschließend kann angemerkt werden, dass die Schutzimpfung zu den segensreichsten Entwicklungen der Medizin gehört und dass die gesundheitlichen Probleme in der Pferdehaltung ohne Schutzimpfung weitaus größer wären, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Bei Berücksichtigung der Vorschriften, nach denen geimpft werden soll, sind die Impfkomplicationen beim Pferd so verschwindend gering, dass es sowohl aus medizinischer als auch aus tierschützerischer Sicht unverantwortlich wäre, auf diese effektive Krankheitsprophylaxe zu verzichten.

4. In welchem Umfang und mit welcher Schwere sind im Landgestüt Marbach bisher Komplikationen im Zusammenhang mit dieser Impfung aufgetreten und wie ist dort die Impfpraxis?

Zu 4.:

Die Impfung erfolgt im 6-Monatsrhythmus gemäß den Vorgaben des Herstellers bei allen Pferden. In 30 Jahren sind bei ca. 30.000 Impfungen bisher nachweislich *keine* Komplikationen aufgetreten.

Die Influenzaimpfung ist für Pferde, die an Leistungsprüfungen (Hengstleistungsprüfung, Stutenleistungsprüfung) im Haupt- und Landgestüt Marbach teilnehmen, Pflicht (vergl. auch Frage 1). Um jedoch vereinzelt Anfragen entgegenzukommen, bietet das Haupt- und Landgestüt Marbach eine Leistungsprüfung auch für nicht geimpfte Pferde an. Voraussetzung für das Stattfinden ist aus Gründen einer effizienten Durchführung der Prüfung die Anmeldung von mindestens 15 Tieren.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum